

Universitätsbibliothek Halle¹⁾ und in einer von Kuttner²⁾ nachgewiesenen „Collectio Monacensis“ (Cm. 8302); ich habe diese Hss. in Bonn benutzen dürfen, wofür ich den Bibliotheksverwaltungen in Halle und München zu danken habe.

Die Kanonistik bemüht sich nicht allzu lebhaft um die Kenntnis dieser Dekretalsammlungen vor allem in der Hoffnung, eine Literaturgeschichte der ganzen Gattung herzustellen, die Abhängigkeit der einzelnen Sammlung von einer oder mehreren anderen und ihre etwaige Verwendung als Quelle für spätere Werke, vor allem die sog. Kompilationen und das von Raimund von Penaforte zusammengestellte Gesetzbuch Gregors IX. zu klären; was dabei an neuen Texten abfällt, dient zur Erweiterung unserer Kenntnis des materiellen Rechtes. Ich gestehe, daß ich seit Jahren das englische Material dieser Art sammelnd nachgerade skeptisch geworden bin an dem Erfolg dieser Bemühungen. Je mehr Sammlungen wir kennen für England und Frankreich ist z. B. auch die neueste Zusammenstellung von Kuttner keineswegs vollständig³⁾ —, um so verworrener wird das Problem. Der Historiker tritt diesem Material mit anderer Fragestellung gegenüber: ihn interessiert in der einzelnen Dekretale Adresse und historischer Gehalt fast mehr als der juristische, denn er muß das Stück örtlich und zeitlich einordnen können, ehe er es als historische Quelle verwertet. Wie für die moderne Systematik, so war es schon für die Schule in der Frühzeit der Kanonistik gleichgültig, ob ein Stück nach England oder nach Sizilien ging, daher die Sorglosigkeit mit den individuellen Angaben der einzelnen Dekretale und, da die schulmäßige Bearbeitung doch wohl von Italien ausging, die Hilflosigkeit fremdartigen, etwa englischen, Namen gegenüber. Die Verwirrung ist schon in den Kompilationen, die der letzte Herausgeber Friedberg vorzugsweise zur Rekonstruktion der Dekretalen herangezogen hat, sehr groß; sie kann, soweit überhaupt möglich, nur aufgeheilt

¹⁾ Vgl. S. Heyer, Zs. d. Sav.-Stiftg. f. RG. 35, Kan. Abt. 4 (1914), 590—93.

²⁾ Kuttner a. a. O. S. 306.

³⁾ Ich besitze von den meisten Dekretalsammlungen in englischen Hss. Photographien oder ausreichende Analysen und bereite darüber eine ausführliche Veröffentlichung vor.